

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 14

Ausgegeben Oppeln, den 3. April 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 38–40 R. G. Bl. und Nr. 10–11 Br. G. S., S. 137; Zulassung von Aetzbleischweißapparaten, Löthungszuschuß für Oberflächenschmelde und Rahmenschmelde, Uebertragung von Durchschnittsbrand der Brennereten, S. 138; Eintragungen in Militärpässe, Reiseentschädigungen für die In-folge der Mobilmachung aus dem Ausland zurückgekehrten inaktiven Offiziere, Zivilverwaltung für Russisch Polen, Zahlung an Sparkassen von Angehörigen des Feldheeres, Servis als Gnabengebührnis, S. 142; Geld-währung in den Operationsgebieten, Einkleidungsbeihilfen für richterliche Militär-Zustizbeamte und Feld-Divisionsgeistliche, Aenderung des Tarifs des Gesefer Hafens, Aufhebung von Polizeiverordnungen über das Betreten fremder Grundstücke zum Fangen wilder Kaninchen, S. 143; Verbot der Zeitschrift „Der praktische Landwirt“, Behandlung aufgesundener Luftballons usw., S. 144; Verhütung von Unglücksfällen auf Bahn-übergängen, Eintragungen ins Wasserbuch, Schonzeit für Rehböde, Einsammeln von Kiebitz- und Möwen-eiern, Versendung von Verzeichnissen im Felde stehender Firmen-Angehöriger usw., S. 145; Verbot des Vertriebs von „Reiseführern“ der Grenzgebiete, Beschlagnahme von Metallen, Warenverkauf an Fremdländer im Grenzbezirk, Meldepflicht für Angehörige feindlicher Staaten, Pferdehandel u. -ausfuhr, Verkauf von Lebens-mitteln an Angehörige der Österreichisch-ungarischen Armee, S. 146; Reinigung öffentlicher Wege in Rybnitz, Wohnsitz des Marktscheiders Kretschmer, Hauptverwaltungsetat 1915 des Provinzialverbandes Schlesien, S. 147; Beschlagnahme der Heuwörtere der Fändler, S. 149; vernichtete Landeskultur-Rentenbriefe, S. 150; Personalmeldungen, Ausschank alkoholisierter Getränke, S. 152.

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

344. Die Nummer 38 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4678 eine Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 12. März 1915, unter

Nr. 4679 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 16. März 1915, und unter

Nr. 4680 eine Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wert-papieren usw., vom 17. März 1915.

345. Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4681 eine Bekanntmachung, betreffend die gestundeten Zölle und Reichssteuern, vom 15. März 1915, und unter

Nr. 4682 eine Bekanntmachung, betreffend die Befreiung gewisser unter Nr. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz fallender Inhaberschuld-verschreibungen von der Reichsstempelabgabe, vom 17. März 1915.

346. Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4683 das Gesetz, betreffend die Fest-stellung des Reichshaushaltsetats für das Rech-nungsjahr 1915, vom 22. März 1915, unter

Nr. 4684 das Gesetz, betreffend die Fest-stellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1915, vom 22. März 1915, und unter

Nr. 4685 das Gesetz, betreffend die Aus-gabe von Reichsschatenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 M., vom 22. März 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

347. Die Nummer 10 der Preussischen Geset-zsammlung enthält unter

Nr. 11402 eine Verordnung, betreffend Er-weiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914, vom 16. März 1915.

348. Die Nummer 11 der Preussischen Geset-zsammlung enthält unter

Nr. 11403 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent-zeignungsverfahrens bei dem von der Stadtge-meinde Frankfurt a. O. auszuführenden Ausbau

der sogenannten Fürstenwalder Poststraße, vom 16. März 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

349. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißvereins werden die in zwei Größen hergestellten Beagid-Schweißapparate Modell P der Firma Holabí-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H., in Höchst a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylenverordnung und der Typenbezeichnung „J 41“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den Rinntröpfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfseßelüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 13. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage. von Meheren.

350. Löhnungszuschuß für Oboersahnen-schmiede und Fahnen-schmiede.

Der an die Oboersahnen-schmiede und Fahnen-schmiede des Friedenslandes nach den Bemerkungen zu Ifd. Nummer 58 und 59 auf Seite 17 und zu Ifd. Nr. 38 und 39 auf Seite 47 der Gebührensachweisungen nach zurückgelegter neun-jähriger Dienstzeit neben der Kriegslöhnung ihres Dienstgrades zahlbare Löhnungszuschuß von monatlich 20 Mark steht auch den Oboersahnen-schmieden und Fahnen-schmieden des Oberlausitzer Landes usw., soweit sie eine aktive Dienstzeit von 9 Jahren nachweisen können, zu.

Berlin, den 16. März 1915.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 610/3. 15. A 3.

351. Es ist angeregt worden, das Verfahren bei Uebertragung des Durchschnittsbrandes der einen Brennerlei auf eine andere zu vereinfachen, da der jetzt erforderliche Schriftwechsel zwischen den beteiligten Dienststellen die Uebertragung ungebührlich verzögert.

Die Anregung erscheint beachtenswert, denn die bemängelte Verzögerung kann für solche Brennerleien föhrend sein, die ihren Durchschnitts-

brand vollständig oder nahezu erledigt haben und auf den erworbenen Durchschnittsbrand die weitere Erzeugung bald anrechnen möchten. Es erscheint unbedenklich, in den Fällen, in denen die Uebertragung von den Voraussetzungen des § 2 der der Verordnung vom 15. Oktober 1914 beigegebenen Bestimmungen nicht mehr abhängig ist, auf das jedesmalige vorherige Einvernehmen der beteiligten Hauptämter und die Erteilung der besonderen Genehmigung durch die Direktivbehörde zu verzichten. Diesen Erwägungen trägt das durch die anliegende Bekanntmachung zugelassene Verfahren Rechnung.

Die Spirituszentrale wird, wie mir mitgeteilt ist, von den Erlaubnisscheinen Abdrucke herstellen lassen, und jeder Antragsteller wird mit seinem Antrage einen Abdruck des Erlaubnisscheines vorlegen. Soweit dies nicht geschieht, sind die Erlaubnisscheine handschriftlich (durchervielfältigung usw.) herzustellen.

Diese Verfügung nebst Bekannmachung und deren Anlage wird im Zentralblatte abgedruckt werden. Ich ersuche außerdem den am meisten gelesenen dortigen Tageszeitungen die kostenlose Aufnahme eines Hinweises auf die Bekannmachung zu empfehlen.

Die nachgeordneten Stellen sind schleunigst anzuweisen.

Berlin O 2, den 15. März 1915.

Der Finanzminister.

Zu Auftrage. gez. Köhler.

Zu I a. 459.

An alle Biergoldirektionen (einschl. Erfurt).

Bekanntmachung

wegen Uebertragung von Durchschnittsbrand der Brennerleien.

Zu Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler wird bestimmt, daß in Fällen, in denen eine Brennerlei den ihr für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesenen Durchschnittsbrand oder einen Teil davon nicht selbst herstellen, sondern unter den in Ziffer 2 der Verordnung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Beschl. Seite 57) vorgesehenen erleichterten Bedingungen auf eine andere Brennerlei übertragen will, zur Beschleunigung der Uebertragung das folgende abgekürzte Verfahren angewendet werden darf.

Auf Antrag, in dem der Brennerleibesitzer den Durchschnittsbrand, soweit er ihn abgeben will, nach der Alkoholmenge anzugeben und zu erklären hat, daß er diesen Durchschnittsbrand nicht selbst herstellen wolle, fertigt die Steuerstelle, nachdem sie den Antrag geprüft und das Erforderliche in den in Betracht kommenden Büchern vermerkt hat, nach dem beiliegenden Muster einen Erlaubnisschein aus, der den zu übertragenden Durchschnittsbrand und alle für seine Steuerbehandlung erforderlichen Angaben

enthalten muß. Jeder Schein ist in ein Verzeichnis einzutragen; dieses muß erkennen lassen den Tag der Ausfertigung und die Nummer des Scheines, die Brennerei nach Namen und Ort und die Gesamtalkoholmenge, über die der Schein lautet; außerdem ist in dem Verzeichnis, sobald der Erlaubnisschein bei einer Steuerstelle abgeliefert ist, diese Steuerstelle und nach Namen und Ort auch die Brennerei, die den übertragenden Durchschnittsbrand verwertet, zu vermerken. Der Erlaubnisschein ist dem Antragsteller oder dem von diesem etwa bezeichneten anderen Empfangsberechtigten auszuhandigen.

Jeder Inhaber des Erlaubnisscheines ist, sofern er in dem Bundesstaat in dem der Schein ausgefertigt ist, eine Brennerei besitzt, berechtigt nach Ablieferung des Scheines an die für seine

Brennerei zuständige Steuerstelle im Betriebsjahr 1914/15 die in dem Schein näher angegebene Brantweinnmenge nach der daraus ersichtlichen Steuerbehandlung und den sonst bestehenden Bestimmungen herzustellen. Bei Abgabe des Scheines hat er die darauf vorgesehene Erklärung abzugeben.

Die Steuerstelle, bei der der Schein abgeliefert wird, macht in den in Betracht kommenden Büchern die erforderlichen Vermerke, benachrichtigt die andere Steuerstelle unter Bezeichnung der Brennerei, auf die der Durchschnittsbrand übertragen ist, fertigt den Vermerk auf dem Schein aus und nimmt diesen selbst als Beleg zum Brantwein-Abnahme-Hauptbuch.

Berlin, den 15. März 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage. gez. Köhler.

Der Erlaubnisschein ist ausgefertigt:

Direktivbezirk: Berlin.

Hauptamtsbezirk: Wandsberg a. W.

Steuerstelle: Soldin.

Der Erlaubnisschein ist abgegeben:

Direktivbezirk: Altona.

Hauptamtsbezirk: Wandsbek.

Steuerstelle: Wandsbek.

Erlaubnisschein

Nr. . . über übertragbaren Durchschnittsbrand.

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines ist, sofern er im Königreich Preußen eine Brennerei besitzt, berechtigt, nach Ablieferung des Scheines an die für seine Brennerei zuständige Steuerstelle im Betriebsjahr 1914/15 die in dem Schein in den Spalten 12 und 13 angegebenen Brantweinnmengen herzustellen unter Beachtung der Vorschriften des Brantweinsteuergesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu sowie der sonst, insonderheit aus Anlaß des Krieges erlassenen Bestimmungen.

Unter anderem ist hierbei folgendes zu beachten:

Der Brennereibesitzer darf den erworbenen Durchschnittsbrand erst herstellen nachdem er den eigenen Durchschnittsbrand erledigt hat.

Der auf den erworbenen Durchschnittsbrand anzurechnende Brantwein darf nur aus nichtmehligen Stoffen erzeugt werden. Bei Herstellung der in Spalte 13 angegebenen Mengen sind außerdem die in Ziffer I der Verordnung vom 4. Februar 1915 in Beziehung auf die Rohstoffe vorgesehenen Einschränkungen zu beachten.

Der unter Anrechnung auf den übertragenen Durchschnittsbrand hergestellte Brantwein unterliegt den aus diesem Erlaubnisschein ersichtlichen Abgaben an Verbrauchsabgabe und Betriebsauflage.

Von der unter Anrechnung auf den übertragenen Durchschnittsbrand hergestellten Erzeugung sind ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Rohstoffe 65 Hundertteile vergällungspflichtig, die übrigen 35 Hundertteile von der Vergällungspflicht befreit.

Soldin, den 15. März 1915.

Die umseitigen Angaben sind geprüft und richtig befunden.

Fischer, Oberzollkontrollleur.

(Stempel!)

Königliches Zollamt.

Schulze, Zolleinnehmer.

Erklärung des Brennereibesizers, der den übertragbaren Durchschnittsbrand vertreten will.

Ich habe den in diesem Erlaubnisschein näher angegebenen Durchschnittsbrand erworben und werde eine entsprechende Menge Brantwein in meiner Brennerei in Wandsbek herstellen.

Wandsbek, den 20. März 1915.

Schrader, Brennereibesitzer.

Vermerk der Steuerstelle, in deren Bezirk der Durchschnittsbrand verwertet wird.

In dem Brantwein-Abnahmebuche, dem Brantwein-Abnahme-Hauptbuche, dem Betriebsauflagebuch und dem Betriebsauflage-Hauptbuch ist die Uebertragung vermerkt; das Zollamt Soldin ist benachrichtigt.

Wandsbek, den 21. März 1915.

Hauptzollamt.

Zu I a 459.

(Stempel!)

J. A. Schneider, Zollsekretär.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---------------------------------|--|--|---|--|--|---|---|---|-----------------------------|--|
| Name des Brennerbesitzers | Ort der Brennerei | Art der Brennerei | Erklärung über Beschränkung | | Im Betriebsjahr 1914/15 dürfen zu einem ermäßigten Verbrauchsgesamten- sage hergestellt werden hl A | Allgemeiner Durchschnittsbrand der Brennerei hl A | Auf Grund der Verordnung vom 15. 10. 14 sind an Durchschnitts- brand zugewiesen für Brennereien mit einem allge- meinen Durch- schnittsbrand von 50 hl A oder weniger 90 Hundertteile; für größere Brennere- ien 60 Hundert- teile mindestens aber 45 hl A hl A | Auf Grund der Verord. v. 4. 2. 15 ist der Durchschnittsbrand erhöht um hl A | Zusammen Spalte 8/9 bl A | Verfügt ist bisher (Bearbeitung in der eigenen Brennerei, Uebertragung auf eine andere Brennerei, Ausfertigung von Ertaubnissscheinen) über hl A |
| des Betriebs- umfangs | der zu ver- arbeitenden Rohstoffe | 6 | 7 | 8 | | | | | | |
| Müller | Marien- hof | Landw. Kartoffel- Brenne- rei | Im Betriebs- jahr 1914/15 werden nicht mehr als 100 hl A hergestellt. | — | 40 | 120 | Beispiel 72 | 1. 12 | 84 | |
| Schütze | Amalien- hof | Landw. Kartoffel- Brenne- rei | — | — | — | 2000 | Beispiel 1200 | 2. 200 | 1400 | 635 |
| Meyer | Wil- helmsruh | Gewerbl. Getreide- Brenne- rei. | Im Betriebs- jahr 1914/15 werden nicht mehr als 300 hl A hergestellt. | Es werden ausschließl. Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet. | 210 | 400 | Beispiel 240 | 3. 40 | 280 | 85 |
| Franke | Rehhof | Gewerbl. Getreide- Brenne- rei. | — | — | — | 2800 | Beispiel 1680 | 4. 280 | 1960 | 88,43 |
| Peters | Halle a. E. | Melasse- Brenne- rei ohne Gefeer- zeugung. | — | — | — | 8000 | Beispiel 4800 | 5. 9200 | 8000 | 2795 |

352. Eintragungen in Militärpässe.

In die Militärpässe der zur Entlassung kommenden Mannschaften dürfen keine Krankheitsbezeichnungen eingetragen werden (§ 17, c in Verbindung mit § 34, der Herordnung sowie Ziffer 35, der Pensionierungs-Vorschrift III. Teil).

Berlin, den 13. März 1915.

Kriegsministerium.

Zum Auftrage: Sch u l z e n.

Nr. 3990/12. 14. MA.

353. Reiseentschädigungen für die anlässlich der Mobilmachung aus dem Ausland zurückgekehrten inaktiven Offiziere.

Die durch Erlass vom 23. Februar 1915 (A. B. Bl. S. 82) für die Personen des Deutschen Reiches getroffenen Bestimmungen finden auch auf die anlässlich der Mobilmachung aus dem Ausland zurückgekehrten inaktiven — zur Disposition stehenden und verabschiedeten — Offiziere Anwendung.

Berlin, den 14. März 1915.

Kriegsministerium.

Zum Auftrage: v. D v e n.

Nr. 869/3. 15. B 4.

354. Zivilverwaltung für Russisch-Polen.

Die Zivilverwaltung, die in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch-Polen eingerichtet ist, führt die Amtsbezeichnung „Zivilverwaltung für Russisch-Polen“. Ihr Sitz ist vorläufig Posen.

Die Telegrammadresse für den Chef der Zivilverwaltung lautet: „Zivilchef Ost, Posen“.

Berlin, den 16. März 1915.

Kriegsministerium.

Zum Auftrage: v. D e y d e.

Nr. 745/3. 15. A 1.

355. Abführung von Ersparnissen an die Sparkassen.

Von den Angehörigen des Feldheeres werden allmonatlich nicht unerhebliche Summen durch die Feldpostanstalten in die Heimat gesandt. Die Erhaltung dieser an den Gebührrissen gemachten Ersparnisse liegt nicht nur im Interesse der Offiziere, Beamten und Mannschaften oder ihrer Angehörigen, sondern sie ist auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen erwünscht. Die geeigneten Stellen für eine sichere Unterbringung und Anlegung dieser Ersparnisse sind in erster Linie die unter Aufsicht der Kommunalverwaltungen und der Staatsregierung stehenden Sparkassen.

Um jedem Angehörigen des Feldheeres Gelegenheit zu geben, seine Ersparnisse bei der für ihn oder seine Angehörigen in Frage kommenden Sparkasse hinterlegen zu können, haben sich sämtliche Sparkassen zur Annahme der ihnen mittelst Postanweisung oder Postkarte zugehenden Be-

träge bereit erklärt. Zwecks Buchung der Beiträge und Ausstellung der Sparbücher würde der für die Sparkassen bestimmte Abschnitt der Feldpostanweisung von den Absendern beispielsweise wie folgt auszufüllen sein:

(Vorderseite.)

(Rückseite.)

| | | |
|-------------------------|---|---|
| Aufgabestempel |  | Heimatsort: Stendal. |
| | eingezahlt am | Das Sparkassenbuch ist im Falle meines Todes an |
| | Markt Pf. | Frau vna Vid geb. Goeg in Dierburg, Kreis Stendal |
| | Goeg | auszuhändigen. Diese kann auch über das Guthaben unbeschränkt verfügen. |
| von | | Es besteht ein Konto bei der Sparkasse. Nummer ist mir nicht bekannt. |
| Vorname: Martin | | |
| Dienstgrad: Gefreiter | | |
| VI. Armeekorps | | |
| 7. Infanterie-Division | | |
| Infanterie-Regt. Nr. 26 | | |
| 3. Komp. | | |
| Eskadron | | |
| Batterie | | |
| | | Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. |

Behufs Förderung der Zuführung der Ersparnisse an die Sparkassen haben die Kompagnie- usw. Führer ihre Untergebenen von Zeit zu Zeit auf die Vorteile hinzuweisen, die ihnen oder ihren Angehörigen hieraus sowie aus der Erhaltung der Ersparnisse für spätere Zeiten erwachsen.

Die Ueberweisung von Postanweisungsformularen mit Bordruck für die den Sparkassen zu machenden Angaben an die Feldpostanstalten ist in die Wege geleitet.

Berlin, den 15. März 1915.

Kriegsministerium.

Zum Auftrage: v. D v e n.

Nr. 1358/3. 15. B 4.

356. Servis als Gnabengebührnis.

1. Bei dem durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. Dezember 1914 (A. B. Bl. 1915 S. 45) bedingten Vergleich der Kriegsgnabengebührnisse mit den Friedensgnabengebührnissen oder den Versorgungsgebührrissen kommt Gnabenservis als Kriegsgnabengebührnis nur für die dem Friedensstand angehörigen Wohnungsempfänger und die Immobilien, Gehalt empfangenden Unteroffiziere in Frage und zwar nur in Höhe des Naturalquartierservices, soweit er für die Verdienen selbst zuständig war.

2. Ist Unterhaltsentschädigung nach Verfügung vom 13. November 1914 (A. B. Bl. S. 395) gezahlt, so tritt diese an die Stelle des Naturalquartierservices. Sie ist bis zum Zeit-

punkt des Wegfalles der Gnadenlöhnung oder des Gnadengehalts (§ 24 und § 13 bezw. § 12 Ziffer 4 der Kriegs-Befolgungsvorschrift) weiter zahlbar.

Berlin, den 16. März 1915.
Kriegsministerium.

Zu Auftrage: Friedrich.

Nr. 1267/2. 15 U 2.

357. Geldwährung in den Operationsgebieten.

1. Bis auf weiteres gilt folgendes Wertverhältnis:

1 Österreichische Krone (siehe A. B. Bl. 1915 S. 81 Nr. 135) = 76,5 Pf.

Für den gegenseitigen Austausch zwischen österreichischen und deutschen Kassen ist jedoch das Verhältnis „1 österreichische Krone = 80 Pf.“ vereinbart.

2. Der Oberbefehlshaber Ost hat am 8. März 1915 für das gesamte von deutschen Truppen besetzte Gebiet Rußlands deutsches Geld als Zahlungsmittel mit dem Zwangskurs von 100 M. = 60 Rubel eingeführt.

Berlin, den 17. März 1915.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage v. Dven.

Nr. 1407/3 15 B 4.

358. Einleibungsbeihilfe für richterliche Militär-Zusatzbeamte.

Den in immobile Stellen richterlicher Militär-Zusatzbeamten einberufenen Offizieren des Beurlaubtenstandes steht nur die im § 76, b, Kriegs-Befolgungsvorschrift vorgesehene Einleibungsbeihilfe zu, weil sie im Frieden zum Halten einer Militäruniform verpflichtet sind. (Vgl. Anmerk. zu § 34, a a. a. D.)

Haben solche Offiziere des Beurlaubtenstandes vor der Einstellung in eine immobile Militär-Zusatzbeamtenstelle, schon eine mobile Feldstelle, sei es als Offizier oder Militärbeamter besetzt und das mit der Feldstelle verbundene Mobilisierungsgeld bezogen, so steht eine Einleibungsbeihilfe nicht zu.

Berlin, den 12. März 1915.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

Nr. 1948/2. 15. B 4. v. Dven.

359. Einleibungsbeihilfe für Feld-Divisionsgeistliche.

Den im mobilen Verhältnis als Militargeistliche (Gebührnachsweisungen S. 12 Ziff. 29) verwendeten Militargeistlichen und Militärhilfsgeistlichen des Friedensstandes steht die Einleibungsbeihilfe nach § 34 der Kriegs-Befolgungsvorschrift zu, weil sie im Frieden zum Halten des durch die Allerhöchste Ordre vom 3. Juni 1913 (A. B. Bl. S. 254) für das Feldverhältnis verordneten einer Militäruniform gleich zu achtenden Dienstanzuges nicht verpflichtet sind.

Den in immobilien Kriegsstellen verwendeten genannten Geistlichen steht die Einleibungsbeihilfe nach § 76 der Kriegs-Befolgungsvorschrift nicht zu, weil eine Verpflichtung zum Tragen des bezeichneten Dienstanzuges nur für das mobile Verhältnis besteht.

Das gleiche gilt für die als Militargeistliche in mobilen oder immobilien Kriegsstellen verwendeten Zivilgeistlichen.

Für die etatsmäßigen freiwilligen Feldgeistlichen ist nach den besonderen für sie geltenden Bestimmungen die Einleibungsbeihilfe nicht zuständig.

Berlin, den 13. März 1915.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.
v. Dven.

Nr. 1608/2. 15. B 4.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

360. Bekanntmachung. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe sowie der Herr Finanzminister haben in Abänderung der bestehenden staatlichen Abgabentarife auf Widerruf längstens für die Dauer des Krieges bestimmt, daß Steinlohlen und Koks-sendungen die auf dem Wasserwege von der oberen Oder über die Warthe nach Pläßen östlich von Landsberg verfrachtet werden, von sämtlichen staatlichen Befahrungsabgaben und von den Begegeltern im Hafen zu Gosel befreit bleiben. In gleicher Weise werden von den in umgekehrter Richtung beförderten Erzen die vorgenannten staatlichen Abgaben nicht erhoben.

Die Freistellung von den Abgaben erfolgt im Wege der Rückerstattung.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Im Namen und Auftrage der Eingangs genannten Herren Minister mache ich dies mit dem Bemerkten bekannt, daß die Anträge auf Rückerstattung nebst Belegen über die gezahlten Befahrungsabgaben usw. mir einzureichen sind.

Breslau, den 20. März 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oberstrombauverwaltung.
v. Guenther.

D. P. II. III. 1180 Z/B. 3.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

361. Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (S. S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung

vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) verordne ich — da ein Fall vorliegt der keinen Aufschub zuläßt, vor Erteilung der Zustimmung des Bezirksausschusses — folgendes:

§ 1. Die Kreis-Polzelverordnungen für die Kreise Probshütz, Netze (Landkreis) und Neustadt O.S., vom 8. 8. 1910, 12. 1. 1914 und 29. 4. 1913 betreffend das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Fangens wilder Kaninchen, Probshützer Kreisblatt 1910, S. 184; Netzer Kreisblatt 1914, S. 14; Neustädter Kreisblatt 1913, S. 224) werden bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

§ 2. Diese Polzelverordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 25. März 1915.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I a X. VI. Nr. 759.

362. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 23. November 1914, I o VII 1145 (Amtsblatt S. 437) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß auf Grund einer Verfügung des stellvertretenden kommandierenden Generals des IV. Armeekorps vom 8. Januar 1915 dem Verlage „Der praktische Landwirt“, G. m. b. H. zu Halle a. S. verboten worden ist, während der Dauer des Belagerungszustandes die bisher von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der praktische Landwirt“ unter diesem oder einem anderen Namen weiter herauszugeben und weiter Versicherungsverträge irgend welcher Art als Versicherer abzuschließen.

Oppeln, den 21. März 1915.

Der Regierungspräsident.
F. A. Abegg.

760. **Benachrichtigung**

und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Beuten gesunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

I. Die Ballons sind mit entzündlichem

Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonschlagen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu pflanzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der möglichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ableserer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 M., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „staatsliches Eigentum“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines vierseitigen offe-

nen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahl-drahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuführung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersten mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden erucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jürgensen.

I. a. VI. Nr. 8328. =

363. Ich verweise auf die in dem Regierungsamtsblatt für 1908 Stück 6 auf Seite 41/42 unter Nr. 92 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend Verhütung von Unglücksfällen auf Wegeübergängen der Eisenbahnen und ersuche, für die erneute Veröffentlichung in den für die amtlichen Publikationen bestimmten Blättern Sorge zu tragen.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit in Erinnerung.

Oppeln, den 23. März 1915.

Der Regierungspräsident.

I. G. XXI/XXII. 291. J. A. Conrad.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

364. Ein Recht, einen Wasserlauf in einer

der im § 46 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 bezeichneten Arten zu benutzen, das nach § 379 a. a. O. aufrecht erhalten bleibt, erlischt mit Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (d. i. 1. Mai 1914), wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 380 Absatz 1 a. a. O.).

Gemäß § 380 Absatz 2 des genannten Gesetzes wird hierauf öffentlich hingewiesen.

Oppeln, den 25. März 1915.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B. Dr. Berger.

G. 15. 7/1.

365. Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915 den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf den 15. Mai festzusetzen, sodaß die Schutzzeit Sonntag, den 16. Mai beginnt.

Oppeln, den 22. März 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

J. 15. 6/2.

366. Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln das Einsammeln von Niesbizeiern bis zum 30. April 1915 einschließlic, das Einsammeln von Möweniern bis zum 24. Mai 1915 einschließlic zu gestatten.

Oppeln, den 22. März 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

J. 15. 5/2.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

367. Anordnung. Größere Firmen, Vereine und Verbände versenden gelegentlich Verzeichnisse, in denen die Adressen ihrer sämtlichen im Felde stehenden Angestellten oder Mitglieder zusammengestellt sind, und zwar werden darin häufig nicht nur die Truppenteile, bei denen die Betroffenen stehen, sondern auch die Verbände, denen die Truppenteile angehören, angegeben.

Ich verbiete die Besendung solcher Verzeichnisse.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Dt. S. S. 451) bestraft.

Breslau, den 16. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

b. Baeumeister.

368. Anordnung. 1. Der Vertrieb aller „Reiseführer“ der Grenzgebiete des Deutschen Reichs und der Kriegsschauplätze in anderen Ländern wird verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1891 (G. S. S. 451) bestraft.

2. Die Beschlagnahme aller Reiseführer der Grenzgebiete des Deutschen Reichs und der Kriegsschauplätze in anderen Ländern wird hiermit angeordnet.

Breslau, den 15. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

369. Bekanntmachung. Nach Mitteilung des Kriegsministeriums sind die auf Grund der allgemeinen Bekanntmachung vom 31. 1. 1915 über Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen zu erhaltende Bestandsmeldungen von verschiedenen Firmen unterblieben.

Ich mache erneut auf die vorgenannte Bekanntmachung aufmerksam, insbesondere auf die in § 7 vorgeschriebenen Meldebestimmungen, mit dem Hinzufügen, daß jede Unterlassung der Bestandsmeldung soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1891, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

Breslau, den 16. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

370. Anordnung. In dem zollamtlich festgesetzten Grenzbezirk ist der Verkauf von dem Ausfuhrverbot unterliegenden Waren an Ausländer, die im Inlande keinen Wohnsitz haben, soweit die Waren nicht zu deren Lebensunterhalt während des Aufenthaltes auf deutschem Gebiete notwendig sind, verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1891.

Breslau, den 12. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

371. Anordnung! Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1891 (G. S. S. 451 ff) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der Angehörigen feindlicher Staaten folgendes angeordnet:

1. Alle über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten (auch Frauen) sind verpflichtet, sich beim Eintreffen in einem Orte innerhalb des Korpsbereichs binnen 12 Stunden und sodann alle 24 Stunden bei der Polizei zu melden.

Auf dem Lande hat diese Meldung bei den Orts- und Gemeindevorstehern zu erfolgen.

Die Polizeiverwaltungen sind ermächtigt, fälscher Meldebücher festzusetzen.

II. Ein auch nur vorübergehender Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Stellvertretenden Generalkommandos gestattet.

Ist der Aufenthaltswechsel gestattet, so liegt dem Ausländer die Pflicht ob, den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die einen auf den Namen lautenden Erlaubnisschein zur Reise ausstellt. Die Reise ist dann ohne jede Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege auszuführen.

III. Für die russischen landwirtschaftlichen Saisonarbeiter gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 5. Oktober 1914.

IV. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

V. Für die Festungsbereiche Breslau und Glatz gelten besondere Bestimmungen.

Breslau, den 19. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

372. Anordnung. 1. Händler sind zum Ankauf von Pferden nur dann zuzulassen, wenn sie einen Ausweis der Remonteinspektion, einer Remontierung oder einer besonderen militärischen Kommission besitzen.

2. Die Ausfuhr von Pferden,

a) im Alter unter 5 und über 15 Jahren,

b) unter 152 m Stockmaß,

c) mit offensichtlichen, die Kriegsbrauchbarkeit ohne weiteres ausschließenden Mängeln wird für die Kreise im Korpsbereich verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1891 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Breslau, den 25. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

373. Anordnung. Mit Rücksicht auf das bestehende Ausfuhrverbot dürfen an Angehörige der R. und K. Österreichisch-ungarischen Armee Lebensmittel nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden verkauft werden; ohne eine solche Genehmigung dürfen an Angehörige dieser Armee Lebensmittel nur insoweit verkauft werden, als sie zu deren Lebensunterhalt während des Aufenthaltes auf deutschem Gebiet notwendig sind.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1891.

Vorstehende Anordnung tritt am 28. Februar 1915 in Kraft.

Breslau, den 25. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von B a c m e i s t e r.

Vorstehende Anordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. „Zuständige deutsche Behörde“ zur Genehmigung von Ankauf und Ausfuhr von Lebensmitteln aus Schlesien durch Angehörige des österreichisch-ungarischen Heeres ist nur der Herr Oberbefehlshaber Ost.

Oppeln, den 27. März 1915.

Der Regierungspräsident.
von S c h w e r i n.

W. A. X/XV. 1185.

374. Das in Stück 9 des Amtsblatts ver-

öffentlichte Ortsgesetz über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege enthält einen Druckfehler.

In § 2 in der ersten Zeile muß es statt „Bekunftsungsfähigkeit“ richtig heißen: bei „Bekunftsungsunfähigkeit“ usw.

Rybnit, den 23. März 1915.

Der Magistrat.

375. Bekanntmachung. Der konzessionierte Marktscheider Alfred Kretschmer hat seinen Wohnsitz in Königshütte OS. genommen.

Breslau, den 23. März 1915.

Königliches Oberbergamt.
S c h m e i t z e r.

376. Hauptverwaltungsetat des Provinzialverbandes von Schlesien für das Etatsjahr 1915.

| Kapitel | Titel | Einnahme | Betrag | |
|--|--|-----------------------------------|----------|------|
| | | | fl. | sch. |
| Abchnitt A. Fortdauernde Einnahmen. | | | | |
| 2 | Renten | | | |
| 1 | Dotationen vom Staate: | | | |
| | 1. Nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875: | | | |
| | a) Allgemeine Rente nach § 2 des Gesetzes und der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1877 | | 2070111 | — |
| | b) Zuschuß zur Unterhaltung der Hebammenlehranstalten in Breslau und Oppeln nach § 13 des Gesetzes | | 18663 | — |
| | c) Zuschuß zur Unterhaltung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten nach § 14 des Gesetzes | | 9600 | — |
| | d) Entschädigung für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschauffeern nach § 20 des Gesetzes | | 2051573 | — |
| | 2. Nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902, betreffend die Gewährung weiterer Dotationen, und der Allerhöchsten Order vom 22. Juni 1902: | | | |
| | a) aus § 1 des Gesetzes: zur Erleichterung der eigenen Armenlast und zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wagensens, sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Brücken, | | 658689 | — |
| | b) aus § 9 des Gesetzes für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen in der Provinz, in den Kreisen oder Gemeinden, sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlast | | 470071 | — |
| 2 | Entschädigung von dem Provinzialverbande von Brandenburg für die Befreiung von der Verpflichtung der Ausbildung von 8 Hebammenlehrtöchtern aus den nördlichen Teilen Schlesiens | | 2580 | — |
| 3 | Verwaltungsstellenbeträge: | | | |
| 1—6 | I. Von den provinziellen Instituten | | 853930 | — |
| 7—8 | II. Von anderen Instituten | | 130640 | — |
| 4 | 1—2 Erträge von Grundeigentum der Hauptverwaltung | | 6650 | — |
| 7 | — Zinsen | | 35430 | — |
| 8 | — Unvorhergesehene Einnahmen | | 909 | — |
| 9 | 1—6 Zuschüsse und Ueberschüsse | | 996383 | — |
| 10 | — Provinzialsteuer (Ausstreibung auf den Provinzialverband). | | 4193000 | — |
| | | Betrag A: Fortdauernde Einnahmen: | 11498229 | — |
| | | Abchnitt B. Einmalige Einnahmen. | | |
| | | Zehlen. | | |

| Kapitel | Titel | Ausgabe | Betrag | |
|---------|-------|---|------------|----|
| | | | M | ℒ |
| | | Abchnitt A. Fortdauernde Ausgaben. | | |
| 2 | 1—21 | Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzialanleihen | 1757468 | 69 |
| | | Verwaltungskosten. | | |
| 3 | 1—5 | A. Kosten des Provinziallandtages | 52000 | — |
| | | B. Ausgaben des Provinzialausschusses: | | |
| | 6 | Reisekosten und Tagegelber | 17000 | — |
| | 7—19 | Besoldungen | 981978 | — |
| | 20—25 | Sächliche Kosten | 240500 | — |
| 4 | 1—9 | Zur Unterhaltung des Grundeigentums der Hauptverwaltung | 46907 | 50 |
| 5 | 1—12 | Zur Irrenpflege | 65000 | — |
| 6 | | Zur Unterhaltung der Taubstumm- und Blindenanstalten und zur Pflege von Idioten und Epileptischen. | | |
| | 1—12 | A. Zuschüsse an die Taubstumm-Unterrichts- und Erziehungsanstalten | 837 300 | M. |
| | 13—16 | B. Zuschüsse an die Blindenunterrichtsanstalt in Breslau | 203 000 | M. |
| | | Von diesen | 1040 300 | M. |
| | | gehen ab die zu erwartenden Einnahmen an Ausstattungs- und | | |
| | | Berpflegungskosten mit | 247 600 | M. |
| | | so daß verbleiben | 792700 | — |
| 17—20 | | C. Zur Pflege von Idioten und Epileptischen | 28776 | 90 |
| 7 | | Zur Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten | | |
| | | I. Frühere Staats-Unterstützungen | | |
| | 1 | dem Elisabethiner Jungfrauen-Konvent in Breslau | 5727 | 75 |
| | 2 | dem Barmherzigen Brüder-Konvent in Breslau | 7824 | 50 |
| | 3 | dem Institut der Barmherzigen Brüder in Pilschowitz | 3600 | — |
| | 4 | dem Institut der Barmherzigen Brüder in Neustadt OS. | 3600 | — |
| | | II. Bewilligungen der Provinz | | |
| | 5 | Der Schwabe-Priesemuth'schen Waisenhaus-Stiftung in Goldberg | 4500 | — |
| 8 | 1—2 | Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900) | 1329 200 | M. |
| | | Hiervon trägt der Staat $\frac{2}{3}$ mit | 886 133,33 | M. |
| | | Auf die Provinz entfällt $\frac{1}{3}$ mit | 443066 | 67 |
| | 3 | Von der Provinz ohne Anteil des Staates zu tragende Kosten | 9233 | 33 |
| 9 | 1—2 | Zur Unterhaltung der Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken in Breslau und Oppeln | 135000 | — |
| 10 | | Für Landwirtschaft: | | |
| | 1 | An die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien | 65244 | — |
| | | zur Unterhaltung des landwirtschaftlichen Unterrichts | | |
| | 2 | Zur Unterstützung ländlicher Banberghaushaltungsschulen | 16000 | — |
| | 3 | Zuschuß zu den Kosten der Ausbildungskurse für Lehrer ländlicher Fortbildungsschulen | 3000 | — |
| | 4 | Beihilfen zur Gewährung von Stipendien an schlesische Schüler des niederen Lehrganges für Nutzgärtner an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proslau | 500 | — |
| | 5 | Beitrag zu den Kosten der geologisch-agronomischen Aufnahme der Provinz Schlesien | 10 800 | M. |
| | | auf die von dem Herrn Landwirtschaftsminister zurückerstattet werden | 5 400 | M. |
| | | und der Provinz verbleiben | 5400 | — |
| | 6 | Dem Schlesischen Fischereiverein zur Förderung der Fischzucht usw. | 5000 | — |
| | | Für Kunst- und Wissenschaft: | | |
| | 1 | Zur Unterhaltung des Provinzialmuseums | 105000 | — |
| | 2 | Zur Förderung des Unterrichts in den bildenden Künsten | 3000 | — |
| | 3 | Zuschuß dem Kunstgewerbemuseum | 12000 | — |

| Kapitel | Titel | Ausgabe | Betrag | |
|---------|-------|---|----------|----|
| | | | M | 3 |
| | | Uebertrag | 4810027 | 34 |
| 4 | | Zuschuß dem Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens | 2000 | — |
| 5 | | Zuschuß der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur | 4650 | — |
| 6 | | Zur Gewährung von Stipendien an Schüler der königlichen Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau | 6000 | — |
| 7 | | Zur laufenden Unterhaltung des Kaiser-Wilhelm-Denkmals in Breslau | 300 | — |
| 8 | | Zur Erhaltung und Erforschung der Kunstdenkmäler Schlesiens | 10000 | — |
| 12 | | Für Verkehrsanlagen: | | |
| 1 | | Zur Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchauffeen | 2610339 | — |
| 2 | | Zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindegewerbaues | 1105420 | — |
| 3 | | Zur Unterstützung des Baues von Eisenbahnen minderer Ordnung | 80000 | — |
| 4 | | Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen | 100000 | — |
| 13 | | Zur Förderung von Landesmeliorationen | 116000 | — |
| 14 | | Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in der Provinz Schlesien | 80000 | — |
| 15 | | Zur Förderung der Kultivierung der Niederungsmoore in der Provinz Schlesien durch Folgeeinrichtungen | 30000 | — |
| 16 | 1-4 | Zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1900, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien | 746250 | — |
| 17 | — | Aufbringung der Kosten zur Durchführung des Gesetzes, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder | 500000 | — |
| 18 | | Beihilfen an die Landreise zur Deckung der Kosten des Kreis Ausschusses und der Amtsverwaltungen | 345453 | — |
| 19 | | Aus der Rente nach § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (s. Einnahme — Kap. 2 Titel 1 Nr. 2) | | |
| 1 | | Zur Erleichterung der eigenen Armenlast an die beiden Landarmenverbände der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau | 219563 | — |
| 2 | | Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden | 439126 | — |
| 23 | | Pensionen und Unterstützungen | 172000 | — |
| 24 | 1-3 | Fürsorge für versicherungspflichtige Beamte und Bedienstete, sowie für Beamtenwitwen- und Waisen | 66776 | — |
| 25 | — | Unvorhergesehene Ausgaben | 359 | 66 |
| | | Betrag A. Fortdauernde Ausgaben | 11444264 | — |
| | | B. Einmalige Ausgaben | 53965 | — |
| | | Betrag der Ausgaben | 11498229 | — |
| | | Die Einnahmen betragen | 11498229 | — |

Gleicht sich aus.

Breslau, den 8. März 1915.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages. Herzog von Ratibor

Auf Grund der Bestimmung des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird der Haushaltsetat des Provinzialverbandes von Schlesien für das Etatsjahr 1915 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 19. März 1915.

3. B. 736. I. Der Landeshauptmann von Schlesien. Freiherr von Richthofen.

377. Bekanntmachung.

1. Mit dem Beginn des 1. April 1915 sind alle innerhalb des Kreisbezirks im Besitze von Händlern befindlichen Heuvorräte für die Bezirksverwaltung beschlagnahmt. Als Händler im Sinne dieser Verordnung gilt jeder, der Heu zum Zwecke der Weiterveräußerung aufkauft.

2. Von der Beschlagnahme werden nicht getroffen:

a) die am 1. April vollenden Heumengen, sofern sie an ein Provinzialamt oder an einen Viehhalter verfrachtet sind;

b) je 300 kg für jedes Pferd und Rind, das der Händler am Tage der Veröffentlichung

dieser Verordnung im Besitze hat;

c) die zum Verkauf Zug um Zug an kleine Besizer bestimmten Borräte in Grenzen der im März 1915 in Einzelposten nicht über 3 Zentner veräußerten Gesamtmenge.

3. Der Verkauf von Heu von Händler zu Händler ist verboten. Die nach dem 1. April 1915 aus der ersten Hand in den Besitz von Händlern übergehenden Heumengen verfallen zur Hälfte der Beschlagnahme.

4. Die nach Ziffer 2a freibleibenden Heumengen dürfen in Einzelposten über 2 Zentner nicht veräußert werden.

5. Die nach den Ziffern 1 und 2 beschlagnahmten Heuvorräte sind bis spätestens 5. April 1915 dem für den Lagerort zuständigen Landrat, in kreisfreien Städten dem Magistrat anzumelden. Die Landräte und Magistrate geben die Anmeldungen gesammelt bis zum 8. April 1915 an die stellvertretende Intendantur VI. Armeekorps in Breslau (1).

Die Anmeldungen müssen über den Gesamtbestand, die nach den Ziffern 2 b und c freien, die hiernach beschlagnahmten Borräte und über die Lagerorte Auskunft geben.

6. Die nach Ziffer 3 beschlagnahmten Mengen sind der genannten Intendantur innerhalb 3 Tagen nach dem Erwerb unmittelbar anzumelden.

7. Ueber die beschlagnahmten Borräte verfügt die Intendantur nach Maßgabe der Ziffer 6 des § 3 des Kriegsleistungsgesetzes. Die abgenommenen Mengen werden nach § 15 des Kriegsleistungsgesetzes vergütet.

8. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, den auf die Abschätzung und Fortschaffung des beschlagnahmten Heues gerichteten Ersuchen der Intendantur Folge zu leisten. Der für die Fortschaffung in Anspruch genommene Vorspann wird nach § 12 des Kriegsleistungsgesetzes vergütet.

9. Die Intendantur wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen beschlagnahmtes Heu freizugeben, wenn der einwandfreie Nachweis geführt wird, daß das Heu vor dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an Viehbesitzer verkauft war.

10. Wer über beschlagnahmte Heuvorräte ohne Zustimmung der Intendantur verfügt, oder wesentlich falsche Bestandmeldungen erstattet, wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 23. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General,
von Bacmeister.

378. Nachstehende Verhandlung: Nr. 81 des Notariatsregisters für 1915.

Verhandelt Breslau, am 9. März 1915, im Landeshaufe der Provinz Schlesien Gartenstraße Nr. 74.

Vor mir, dem unterzeichneten Justizrat Heinrich Willers, Königlich Preussischen Notar im Besitze des Königlich Oberlandesgerichts zu Breslau, erschienen heute: im Landeshaufe der Provinz Schlesien, wohnhaft der Notar auf Ersuchen begeben hatte, folgende, ihm bekannte Personen:

1. Herr Leonhard Graf v. Rothkirch auf Panthenau,
2. Herr Landrat Kurt von Engelmann in Wohlan,
zu 1 und 2 als Abgeordnete des Provinziallandtages für die Provinz Schlesien,

3. Herr Landesrat Paul Hand zu Breslau,
zu 3 als Vertreter der Landeskulturrententbank für die Provinz Schlesien.

Es wurden dem Notar als Anlagen zu diesem Protokolle die beiden von der Landeshauptkasse von Schlesien unterm 30. April 1913 bezw. 30. April 1914 und von dem Rechnungs- Revisions- Büro unterm 9. Mai 1913 bezw. 26. Mai 1914 vollzogenen Auszüge aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe für die Etatsjahre 1912 und 1913 übergeben und dieselben mit dem, dem Notar vorgelegten Rentenbriefen, den kassierten Zinsscheinen, den eingelösten Zinsscheinen und den zu neuausgefertigten Rentenbriefen nicht mit ausgereichten Zinsscheinen durch Vornahme mehrfacher Stichproben verglichen.

Es ergab sich die genaueste Uebereinstimmung der in den beiden Auszügen aufgeführten Nummern und Stücke mit den vorgelegten. Die in den Auszügen speziell aufgeführten Landeskultur-Rentenbriefe, die dazu gehörigen Zinscheine die eingelösten Zinscheine und die zu neu ausgefertigten Rentenbriefen nicht mit ausgereichten Zinscheine lagen vor. Es wurde ferner vorgelegt und dieser Verhandlung beigelegt ein Verzeichnis der zur Verbrennung kommenden Zinscheine von 3 1/2 % und 4 % Landeskultur-Rentenbriefen, welches unter dem 9. März 1915 von der Landeshauptkasse von Schlesien und dem Rechnungs-Revisions-Büro vollzogen ist.

Die in diesem Verzeichnis angegebenen Werte lagen ebenfalls vor.

Sämtliche vorausgeführten Wertpapiere wurden durch Verbreinen vernichtet.

Es wurde beantragt: dieses Protokoll einmal auszufertigen und die Ausfertigung der Direktion der Landeskultur-Rententbank für die Provinz Schlesien zu übersenden.

Dieses Protokoll ist in Gegenwart des Notares laut vorgelesen von den Erschienenen genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden.

Leonhard Graf v. Rothkirch,
Kurt von Engelmann, Paul Hand,
(Siegel.) Heinrich Willers,
Justizrat und Notar in Breslau.

Auszug

aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe und Zinscheine für das Etatsjahr 1912

Raffierte Landeskultur-Rentenbriefe a 4% Rentenbriefe.

Geloft per 1. Juli 1909.

Littr. D Nr. 235 über 200 Mark.

Zur Tilgung per 1. Juli 1912 lt. Anweisung vom 6. Mai 1912 - V 6963 -

Littr. A. Nr. 11 über 5000 Mark.

Littr. B. Nr. 702, 912, 1363, 1503, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903 über 1000 Mark.

Littr. C. Nr. 1366, 1368, 1373, 1374, 1375, 1537, 1540, 2199, 2252, 2450, 2451, 2452, 2453, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2692 über 500 Mark.

Littr. D. Nr. 614, 620, 639, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 924, 925, 926, 927 über 200 Mark.

Zur Tilgung per 2. Januar 1913 lt. Anweisung vom 18. Nov. 1912 - V 18487 -

Littr. B. Nr. 1764, 1854, 1927, 1928, 1929 über 1000 Mark.

Littr. C. Nr. 316, 329, 627, 1061, 1066, 1933, 1935, 1936, 1937, 1988, 2018, 2076, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2320, 2338, 2455, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2563, 2564, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710 über 500 Mark.

Littr. D. Nr. 538, 804, 805, 806, 807, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 906, 912, 913, 914, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946 über 200 Mark.

Summe der 4% Rentenbriefe 66500 Mark.

b 3 1/2% Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1912 lt. Anweisung vom 6. Mai 1912 - V 6963 -

Littr. F. Nr. 238, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 324, 326, 433, 434, 435, 547, 732, 964, 965, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1036, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1103, 1110 über 1000 Mark.

Littr. G. Nr. 175, 176, 397, 398, 399, 400, 401, 856, 857, 915, 916, 1049, 1051, 1052, 1053, 1055, 1165, 1209, 1250, 1464, 1465, 1480, 1481, 1685 über 500 Mark.

Littr. H. Nr. 3, 457, 476 über 200 Mark.

Zur Tilgung per 2. Januar 1913 lt. Anweisung vom 18. Nov. 1912 - V 18487 -

Littr. E. Nr. 15, 24 über 5000 Mark.

Littr. F. Nr. 1037, 1038, 1072, 1231, 1232 über 1000 Mark.

Littr. G. Nr. 149, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 322, 377, 378, 379, 380, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 415, 416, 417, 423, 424,

462, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 786, 802, 888, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1537, 1547, 1655, 1678, 1679, 1682 über 500 Mark.

Littr. H. Nr. 59, 76, 106, 107, 187, 268, 280, 291, 298, 384, 393, 394, 458, 459, 464, 581, 582, 583, 589 über 200 Mark.

Summe der 3 1/2% Rentenbriefe 102900 Mark.

Auszug

aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe und Zinscheine für das Etatsjahr 1913.

Raffierte Landeskultur-Rentenbriefe. a. 4% Rentenbriefe.

Geloft per 1. Januar 1904.

Littr. C. Nr. 964 über 500 Mark.

Geloft per 1. Juli 1905.

Littr. B. Nr. 266 über 1000 Mark.

Geloft per 1. Januar 1907.

Littr. C. Nr. 569 über 500 Mark.

Geloft per 1. Juli 1909.

Littr. C. Nr. 962 über 500 Mark.

Zur Tilgung per 1. Juli 1913 lt. Anweisung vom 7. Mai 1913 - V 7929 V -

Littr. A. Nr. 79, 80 über 5000 Mark.

Littr. B. Nr. 1857, 1858, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1940, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976 über 1000 Mark.

Littr. C. Nr. 2554, 2555, 2556, 2635, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763 über 500 Mark.

Littr. D. Nr. 961, 966, 967, 968, 983, 984, 985 über 200 Mark.

Zur Tilgung per 1. Januar 1914 lt. Anweisung vom 10. Nov. 1913 - V 19195 V -

Littr. F. Nr. 115, 312, 1475, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1807, 1936, 1937, 1938, 1939, 1995, 1996, 1997, 2002 über 1000 Mark.

Littr. C. Nr. 791, 2188, 2189, 2247, 2248, 2249, 2253, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2796, 2797, 2798, 2799 über 500 Mark.

Littr. D. Nr. 80, 454, 699, 838, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 891, 898, 962, 963, 964, 969, 970 über 200 Mark.

Summe der 4% Rentenbriefe 72800 Mark.

b. 3 1/2% Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1913 lt. Anweisung vom 7. Mai 1913 - V 7929 V -

Littr. F. Nr. 338, 339, 340, 342, 344, 345, 346, 347, 460, 461, 998, 999, 1000, 1197, 1200, 1246 über 1000 Mark.

Littr. G. Nr. 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 551, 552, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 568, 569, 570, 571, 601, 602, 603, 604, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 724, 754, 1278, 1279,

1280, 1370, 1371, 1372, 1373, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1675, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726 über 500 Mark.

Littr. H. Nr. 60, 61, 62, 63, 111, 206, 210, 221, 562, 602 über 200 Mark.

Als Darlehensrückzahlung zur Tilgung per 1. Juli 1913 lt. Anweisung vom 5. Juni 1913 — V 9909 —

Littr. F. Nr. 382, 383, 384, 385, 386, 389, 390, 391, 398, 400, 401, 402, 406, 407, 408, 428, 429, 430, 448, 458 über 1000 Mark.

Littr. G. Nr. 1281 über 500 Mark.

Littr. H. Nr. 455, 563, 564, 565 über 200 Mark.

Zur Tilgung per 1. Januar 1914 lt. Anweisung vom 10. Nov. 1913 — V19198V —

Littr. F. Nr. 167, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 212, 213, 348, 459, 572 über 1000 Mk.

Littr. G. Nr. 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 644, 1093, 1205, 1206, 1252, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1374, 1375, 1415, 1416, 1417, 1418, 1568, 1569, 1570, 1571, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1634 über 500 Mark.

Littr. H. Nr. 559, 560, 561 über 200 Mk.
Summe der $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe 123400 Mk.
Vorliegendes Protokoll (Nr. 81 meines Notariatsregisters für 1915) nebst der Anlage C wird hiermit ausgefertigt. Der Ausfertigung sind die mir übergebenen beglaubigten Abschriften der Auszüge aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe für die Etatsjahre 1912 und 1913 — Anlage A und B, beigeheftet worden. Demnach ist die Ausfertigung der Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien in Breslau übersandt worden.

Breslau, den 9. März 1915
gez. Heinrich Willers,
(P. S.) Justizrat und Notar in Breslau.
wird hiermit gemäß § 37 des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien vom 22. Juli 1881 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Breslau, den 18. März 1915.

Direktion
der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien.
Freiherr von Richthofen.
J. R. V 2161 V.

379. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Fußgendarmerte-Wachmeister Josef Holzner in Pöblest, Kr. Ples.

Erteilt: die Genehmigung zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Abrehtskreuzes dem Königlich Sächsischen Kreisförster Land in Blachow, Kreis Lublitz.

Angenommen: Zivilanwärter Walter Neuling aus Salzwedel als Regierungssupernumerar.

Befähigt: die Wahl des früheren Gerichtsreferendars Dr. jur. Heinrich Smifalla zum Bürgermeister der Stadt Bauerwitz für eine mit dem Tage der Dienstföhrung beginnende Amtsbauer von zwölf Jahren; die Ersatzwahl des Apothekenbesizers Josef Hettwer in Sohrau OS. als unbesoldeter Ratmann der Stadt Sohrau OS. für eine mit dem 31. Dezember 1917 abschließende Restamtsdauer.

Vom Königl. Provinzialschulkollegium
Breslau:

Ernannt: Die auftragsweise beschäftigte Reichslehrerin Dorothea Gärtner am städtischen Lyzeum nebst Oberlyzeum und Studienanstalt in Rattowitz OS. ist rückwirkend vom 1. Juli 1914 ab engültig an dieser Anstalt angestellt worden.

Vom Königl. Oberpräsidium
(Oberstrombauverwaltung) in Breslau.
Berufen: Regierungsbaumeister Eiczewski zum 1. April 1915 von Oppeln nach Danzig.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen
der Königl. Regierung.

380. Auf Grund Ziffer I Absatz 3 der Zusatzanordnung des Herrn stellvertretenden Kommandierenden Generals zu Breslau vom 8. März 1915 (Amtsblatt Seite 115) ordne ich hiermit an, daß in den Kreisen Lublitz, Cosel sowie Ratibor Stadt und Land in den Wirtschaftstafalen neben alkoholfreien Getränken und Apfelwein bis zu höchstens 13% Alkoholgehalt nur Wein im Sinne des Weingesetzes vom 7. April 1909 R. G. Bl. 1909 Seite 393 und Bier zum Ausschank gebracht werden darf. Der Ausschank von Branntwein und Likören ist verboten.

Oppeln, den 31. März 1915.

Der Regierungspräsident.

La. VI. Nr. 4/249. J. B. Riey.

Sonderausgabe

zu Stück 14 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 7. April 1915.

Die Bundesratsverordnung vom 21. Januar verbietet nicht das Versüttern von Mengkorn, das **im Gemenge bestellt** und geerntet worden ist. Unter Roggen, Weizen und Hafer, mit anderer Frucht gemischt (§ 1, Nr. 2 a. a. O.) ist nur solches Getreide zu verstehen, das **nach der Ernte** mit anderer Frucht vermischt worden ist. Eine besondere Genehmigung nach § 4 der Verordnung ist daher zum Versüttern von Mengkorn aus Hafer und Bohnen nicht erforderlich. Nach der Bundesratsverordnung vom 13. Februar ist nur Mengkorn aus Hafer und Gerste beschlagnahmt.

Berlin W. 9, den 27. März 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und I A I a 3543. Forsten.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Frühjahrbestellung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 210).

I Die zuständigen **Landeszentralbehörden** sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist im Sinne der §§ 1 bis 4 der Bundesratsverordnung in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im Sinne des § 5 der Verordnung in den Landkreisen der Kreis-ausschuß, in den Stadtkreisen der Stadtausschuß. Als **höhere Verwaltungsbehörde** hat über Beschwerden gegen Verfügungen nach §§ 1 bis 4 der Verordnung der Oberpräsident, gegen Beschlüsse nach § 5 der Bezirksausschuß zu entscheiden.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist der Kreis.

II. Bezirke im Sinne des § 7 sind die Kreise der Provinz Ostpreußen und die westpreussischen Kreise Stralsburg und Voebau.

III. Von der Befugnis zur Uebertragung der Nutzung ist mit **tunlichster Schonung Gebrauch zu machen**. Insbesondere soll der Eingriff möglichst auf die Teile der Wirtschaft beschränkt werden, die der Inhaber nicht versehen kann. Der Kommunalverband kann die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen.

Der Oberpräsident kann die näheren **Voraussetzungen** einer den Anforderungen der Verordnung genügenden Bestellung bezeichnen.

IV. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Richter.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Michaelis.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Nr. I. A. I. a 3762 W. f. S.

Nr. S. J. Nr. 912 F. W.

Nr. V. 10673 W. b. J.

735. Bekanntmachung.

Der **Durchgangsverkehr** mit Kraftwagen auf dem Kriegsschauplatz unterliegt künftig den „**Heerespolizeilichen Bestimmungen** für den Kraftwagenverkehr auf dem Kriegsschauplatz (S. B. R.)“. Als Kriegsschauplatz im Sinne dieser Bestimmungen gilt für den Osten auf Anordnung des Oberbefehlshabers Ost das Gebiet östlich der Linie Oder von Oderberg bis Breslau, Eisenbahn Breslau—Gissa—Posen, Schodden, Wogrowitz—Gryn—Nakel, Bromberger Kanal—Weichsel bis zur Mündung.

Die **gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften** für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen werden durch die „S. B. R.“ nicht eingeschränkt.

Nachstehende **Festsetzungen** der „S. B. R.“ finden auch für die nicht zum Heere gehörigen Kraftwagen Anwendung:

1. Jeder Kraftwagenführer muß außer dem polizeilichen Führerschein einen **Geleitschein** mit sich führen, zu dessen Ausstellung nur berechtigt sind: das Kriegsministerium, das Oberkommando in den Mächten, der stell. Generalstab, die stell. Generalkommandos, das Generalgouvernement Belgien, die Militärregimenten des der an das Stappengebiet angrenzenden belgischen Provinzen und die Deutsche Verwaltung in Russisch-Polen.

Die Geleitscheine lauten nur für eine bestimmte Zeit und auf bestimmte **Wege** und sind vom Generalquartiermeister bezw. Oberbefehlshaber Ost oder den Etappen-Inspektionen für den zuständigen Teil des Kriegsschauplatzes zu beglaubigen. Hierzu hat sich der Kraftwagen in dem **ersterklärten Etappenhauptort** vorzustellen. Jeder Wagenteilhaber muß einen **Ausweis** be-

figen, der von derselben Stelle ausgefertigt ist, die den Geleitschein für den Kraftwagen ausgestellt hat.

3. Den Mitgliedern königlicher oder kommunaler Verwaltungsbehörden, denen dienstlich Kraftwagen zusehen, können auf Antrag Dauergeleitscheine ohne bestimmte Begehrten für das Gebiet innerhalb der Reichsgrenze ausgestellt werden, deren Beglaubigung durch den Oberbefehlshaber Ost oder eine Etappeninspektion des Ostens nicht notwendig ist.

4. In den Anträgen auf Ausstellung von Geleitscheinen und Ausweisen (Stiffer 1 und 2) ist anzugeben: Polizeiliches Kennzeichen und Besitzer des Kraftwagens, Datum der Zulassungsbescheinigung, Stand, Vor- und Zuname des Führers und der Inassen, Zeitdauer, Begehrten, Zweck der Fahrt.

5. Durch Kraftwagen-Ueberwachungsstellen wird der Kraftwagenverkehr überwacht. Bei Tageslicht kann, bei Dunkelheit muß jeder Kraftwagen angehalten und geprüft werden. Die Ueberwachungsstellen sind bei Tage durch eine rote Flagge, bei Dunkelheit durch eine rote Laterne kenntlich gemacht. Die Straßen sind in der Regel durch Schlagbäume gesperrt. Der Posten gibt durch Schwenken mit der Flagge oder Laterne das Zeichen zum Langsamfahren, durch Zuruf das Zeichen zum Halten.

6. Kraftwagen, die nicht mit den erforderlichen Ausweisen versehen sind, werden festgehalten, bis die zuständigen Stellen über sie verfügt haben.

Kraftwagen, die der Aufforderung zum Halten nicht Folge leisten, setzen sich der Gefahr aus, beschossen zu werden.

7. Außer den Ueberwachungsstellen haben Generäle und Feldgendarmen, sowie durch Einzelbefehl besonders damit beauftragte Stellen das Recht zum Anhalten jedes Kraftwagens.

8. Ungültige Ausweise werden von den dazu berufenen Organen abgenommen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April d. Js. in Kraft.

10. Die für den Uebertritt der deutsch-russischen Grenze gegebenen Anordnungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit geändert, als Ausweise für diejenigen Personen, die die Grenze von Deutschland nach Rußland im Kraftwagen überschreiten wollen, für den Körperbereich künftig nur noch vom stellv. Generalkommando ausgefertigt werden.

Braslaw, den 29. März 1915.
Der stellvertretende Kommandierende General.
u. Wacmeister.

Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung für **Verbandsstoffe** vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54), wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind:

- 1) einseitigte Verbandswatte jeder Art,
- 2) gewöhnliche ungeleimte Watte,
- 3) Kompressen-Mull,
- 4) Binden-Mull,
- 5) Gaze,
- 6) Cambric.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

1) alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;

2) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;

3) Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind

1) die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;

2) die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1) angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;

3) die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben, und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915, vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 Kilogramm von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

Werbjmalabteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin W 9, Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angeordneten Frist nicht erteilt, oder wissentlich un-

richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu M. 10 000 bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Dreslau, den 7. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des
VI. A. K.
von Bacmeister.